

## Steuerliche Informationen im I. Quartal 2013

### Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter [www.wp-hoefmann.de](http://www.wp-hoefmann.de) im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

### Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht mehr versteuern.

In einem koordinierten Ländererlass hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2008 zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach mussten z. B.

- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert,
- bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, die übernommene Steuer nicht mit einbezogen werden.
- Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Nach einer jetzt ergangenen Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Hinweis: Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

### Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Wege der vorweggenommenen Erbfolge bei gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerunschädlich möglich

A war einziger Kommanditist der B-GmbH & Co. KG, alleiniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH und Alleineigentümer eines Grundstücks, das er an die B vermietete. Das Grundstück und der Anteil an der Komplementär-GmbH gehörten zu seinem Sonderbetriebsvermögen. Sein Mitunternehmeranteil umfasste das Gesamthandsvermögen der B und sein Sonderbetriebsvermögen.

Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertrug er seine Beteiligung an der B und an der Komplementär-GmbH unentgeltlich auf seine Tochter T. Das Betriebsgrundstück brachte er zu Buchwerten in die X-KG ein, die das Grundstück weiterhin an die B vermietete. Das Finanzamt meinte, die Übertragung an T könne nicht zu Buchwerten erfolgen, weil A nicht seinen gesamten Mitunternehmeranteil an T übertragen hatte.

Der Bundesfinanzhof sah das anders und entschied zugunsten des A, dass alle Übertragungen zu Buchwerten möglich waren und somit keine Steuern fällig wurden.

### Gutscheine über zukünftigen Rabatt sind keine Verbindlichkeit oder Rückstellung im Ausgabejahr

Ein Unternehmer gab jeweils zum Ende des Jahres Gutscheine an seine Kunden, die diese bei Inanspruchnahme einer Leistung im Folgejahr einlösen konnten. Für diese Aktion bildete der Unternehmer in seiner Bilanz Rückstellungen.

Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen. Ungewisse Verbindlichkeiten müssen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr verursacht sein. Der Anspruch auf Preisermäßigung knüpfte

ECKHARD HÖFTMANN  
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE  
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:  
ADMIRALITÄTSTRASSE 4  
20459 HAMBURG

TELEFON:  
040 / 29 80 08- 0  
TELEFAX:  
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:  
KIELER STRASSE 31  
19057 SCHWERIN

TELEFON:  
0385 / 489 59- 0  
TELEFAX:  
0385 / 489 59- 14  
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:  
[WWW.WP-HOEFTMANN.DE](http://WWW.WP-HOEFTMANN.DE)

RECHTSVERHÄLTNISSE:  
PARTNERSCHAFT  
AMTSGERICHT HAMBURG  
PR 252

an die Inanspruchnahme einer Dienstleistung im Folgejahr an und war erst durch diese verursacht.

### ***Rückstellung für hinterzogene Steuern erst ab Tatentdeckung möglich***

Ein Unternehmer hatte Umsatz- und Gewerbesteuer durch unrichtige Angaben zu seinen betrieblichen Einnahmen hinterzogen. In dem strafrechtlichen Ermittlungsbericht wurden für die hinterzogenen Steuerbeträge Rückstellungen in den betreffenden Jahren gebildet. Eine entsprechende Vorgehensweise beantragte der Unternehmer auch für die steuerlichen Berichtigungsveranlagungen. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass eine Rückstellung für aus einer Steuerhinterziehung resultierende Mehrsteuern erst in dem Jahr gebildet werden dürfe, in dem mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen werden könne.

Diese Auffassung bestätigte der Bundesfinanzhof. Rückstellungen für hinterzogene Steuern dürfen erst gebildet werden, wenn das Finanzamt von der Steuerhinterziehung Kenntnis erlangt und eine Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen wahrscheinlich ist. Solange die Tat unentdeckt bleibt, stellt die latent vorhandene Steuerverbindlichkeit noch keine wirtschaftliche Belastung dar.

### ***Verrechenbare Verluste bei Organschaft***

Bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft ihren handelsrechtlichen Gewinn an den Organträger abführen. Aufgrund von Unterschieden in der Gewinnermittlung kann das steuerlich zugerechnete vom tatsächlich abgeführten Einkommen abweichen. Für handelsrechtliche Minderabführungen ist ein aktiver Ausgleichsposten, für handelsrechtliche Mehrabführungen ein passiver Ausgleichsposten anzusetzen. Hierbei handelt es sich um technische Korrekturposten, die außerhalb der Steuerbilanz des Organträgers erfolgsneutral zu erfassen sind. Ein aktiver Ausgleichsposten erhöht dadurch nicht das Eigenkapital des Organträgers.

Ist die Organgesellschaft an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, führen die auf die Organgesellschaft entfallenden verrechenbaren Verluste nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht zu einer Mehrabführung und damit zu einem passiven Ausgleichsposten. Das Einkommen der Organgesellschaft ist nämlich außerbilanziell um die verrechenbaren Verluste zu erhöhen.

### ***Sperrfrist bei mehrfach entstandenen einbringungsgeborenen Anteilen***

Wird Betriebsvermögen, z. B. ein ganzer Betrieb oder ein Mitunternehmeranteil, gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht (sog. Sacheinlage), kann dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerneutral zum Buchwert geschehen. Die gewährten Anteile an der Kapitalgesellschaft nennt man in diesem Fall einbringungsgeborene Anteile. Allerdings dürfen die Anteile zum Erhalt der Steuervergünstigung innerhalb einer Sperrfrist von sieben Jahren nicht veräußert werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem in verschiedenen Jahren mehrfach einbringungsgeborene Anteile entstanden waren und die 7-jährige Sperrfrist für die zuerst entstandenen Anteile noch nicht abgelaufen war. Fraglich war, ob für die jeweiligen Anteile eine eigene 7-jährige Sperrfrist gilt oder diese neu zu laufen beginnt. Das Gericht entschied, dass für die jeweiligen Anteile eigene Sperrfristen gelten.

### ***Neues zum Schuldzinsenabzug***

Betriebliche Schuldzinsen sind nur beschränkt abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt werden. Diese liegen vor, wenn die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit 6 % der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben (Unterentnahmen), ermittelt. Der sich dabei ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn hinzuzurechnen. Von der Abzugsbeschränkung sind Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen ausgenommen.

#### ***Vorübergehende Einlage zur Vermeidung von Überentnahmen stellt Gestaltungsmissbrauch dar***

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger kurz vor Jahresende seine Überentnahmen dadurch mindern wollen, dass er hohe Einlagen auf sein betriebliches Bankkonto tätigte, die er wenige Tage später im neuen Jahr wieder entnahm. Dies wertete das Gericht als Gestaltungsmissbrauch und erkannte die Einlage nicht an. Die nicht abzugsfähigen Zinsen wurden ohne Berücksichtigung dieser Einlagen berechnet.

#### ***Schuldzinsen zur Finanzierung von Umlaufvermögen nicht analog begünstigt***

Eine als Bauträgerin tätige OHG hatte beantragt, Schuldzinsen, die zur Finanzierung von Umlaufvermögen (fünf Grundstücke) gezahlt worden waren, auch von der Abzugsbeschränkung auszunehmen.

Dies hat der Bundesfinanzhof abgelehnt. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen sind nicht um den Zinsaufwand für die angeschafften und im Umlaufvermögen ausgewiesenen Grundstücke zu kürzen, weil der eindeutige Wortlaut des Gesetzes nur die Finanzierungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privilegiert.

### ***Aufteilung von betrieblichen Reisekosten bei Reise mit Lebensgefährten***

Aufwendungen für eine Reise können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht. Die Teilnahme eines Lebensgefährten an einer solchen Reise hindert die Abzugsfähigkeit, soweit die Kosten auf den Steuerpflichtigen entfallen, grundsätzlich nicht. Nicht abzugsfähig sind allerdings die anteiligen Kosten für den begleitenden Lebensgefährten.

Zu diesem Ergebnis kommt jetzt der Bundesfinanzhof unter Berufung auf den Beschluss des Großen Senats zur Aufteilung gemischter Aufwendungen.

### ***Zweifel an der Gewinnermittlung bei privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften***

Für die Ermittlung eines Gewinns aus privaten Grundstücksgeschäften geht die Finanzverwaltung entsprechend einer Anweisung des Bundesfinanzministeriums von einer linearen Wertentwicklung des Grundstücks aus.

Es ist nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs allerdings ernsthaft zweifelhaft, ob diese vereinfacht unterstellte Wertentwicklung den Gegebenheiten auf dem Immobilienmarkt entspricht. Wertentwicklungen sind für das konkrete Grundstück zu beurteilen. Damit verbietet es sich, allgemeine Entwicklungstendenzen für Grundstücke in der Bundesrepublik Deutschland der Beurteilung zugrunde zu legen, wie dies in der Verwaltungsanweisung der Fall ist. Die Feststellungslast für die Richtigkeit einer derartigen Vorgehensweise liegt beim Finanzamt.

### ***Neues zum häuslichen Arbeitszimmer***

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten angesetzt werden. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt. Die betragsmäßige Beschränkung gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

#### **Private Mitbenutzung des häuslichen Arbeitszimmers unschädlich?**

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur möglich, wenn das Zimmer ausschließlich beruflichen oder betrieblichen Zwecken diente. Bei gemischter (privater und beruflicher) Nutzung kam wegen des Aufteilungsverbots ein Abzug nicht in Frage. Nachdem der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt veranlasster Aufwendungen inzwischen geändert hat, kommt nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts auch bei Aufwendungen für ein Arbeitszimmer eine Aufteilung in Betracht, sofern der Charakter als Arbeitszimmer trotz privater Mitbenutzung zu bejahen ist. Nach diesem Urteil sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei einer gemischten Nutzung teilweise abziehbar, wenn das Arbeitszimmer büromäßig eingerichtet ist und eine Aufteilung der Aufwendungen zumindest im Schätzungswege möglich ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden, denn andere Finanzgerichte sehen die private Mitbenutzung weiterhin als abzugsschädlich an.

#### **Höchstbetrag für Arbeitszimmer bei gemeinschaftlicher Nutzung durch Ehegatten nur anteilig?**

Nutzen Ehegatten gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, steht jedem Ehegatten der Höchstbetrag nur anteilig zu. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied, dass die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 € begrenzt ist. Der Höchstbetrag ist folglich objekt- und nicht personenbezogen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Absenkung der betrieblichen Nutzung eines PKW unter 10 % in Folgejahren***

Die Zuordnung von Wirtschaftsgütern zur Betriebs- oder Privatsphäre erfolgt in einer Dreiteilung nach der betrieblichen Nutzung wie folgt:

- Beträgt sie mehr als 50 %, handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen,
- bei einer betrieblichen Nutzung bis zu 10 % liegt notwendiges Privatvermögen vor.
- Bei einer betrieblichen Nutzung dazwischen kann der Unternehmer wählen, welchem Bereich er es zuordnen will (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Wahl erfolgt durch den Ausweis in der Buchführung.

Die Grundsätze gelten auch für einen PKW. Beträgt die betriebliche Nutzung im Jahr der Anschaffung mehr als 10 % und wird er dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet, wird er nicht deshalb in späteren Jahren notwendiges Privatvermögen, weil die betriebliche Nutzung unter 10 % sinkt. Er kann weiter als Betriebsvermögen behandelt werden.

### ***Berücksichtigung von Unterkunftskosten am Studienort als vorab entstandene Werbungskosten***

Kosten der Unterkunft am Studienort können für einen Studenten unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden. Wesentlich ist zunächst, dass ein hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang mit den später erzielbaren Einnahmen besteht. Außerdem muss dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen sein. Nicht erforderlich ist es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, dass der Student am Heimatort einen eigenen Hausstand führt. Ausreichend ist, dass er dort in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist.

### ***Abzug von Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften in begründeten Ausnahmefällen auch bei der Abgeltungssteuer möglich?***

Im Rahmen der Abgeltungssteuer ist ein Abzug von Werbungskosten, die über den Sparer-Pauschbetrag hinausgehen, grundsätzlich ausgeschlossen. Hierzu gibt es nun von zwei Finanzgerichten abweichende Auffassungen, gegen die jeweils Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen ist.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass das absolute Abzugsverbot jedenfalls in den Fällen verfassungswidrig sei, in denen der tarifliche Steuersatz bereits bei Berücksichtigung nur des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt und tatsächlich höhere Werbungskosten angefallen sind. Insofern seien im Wege verfassungskonformer Auslegung die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Günstigerprüfung unter Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten zu ermitteln.

Ausdrücklich nicht entschieden hat der Senat die Frage, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs auch in den Fällen verfassungswidrig ist, in denen der tarifliche Steuersatz des Steuerpflichtigen höher ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 %.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass seit 2009 abgeflossene Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen vor dem 01.01.2009 zugeflossen sind, weiterhin unbeschränkt als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden können. Das im Jahr 2009 mit der Abgeltungssteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten finde auf diese Ausgaben ausnahmsweise keine Anwendung.

### ***Kosten der Ehescheidung voll steuerlich absetzbar?***

Mit einer Ehescheidung zusammenhängende Gerichts- und Anwaltskosten betreffen regelmäßig die eigentliche Ehescheidung sowie den Versorgungsausgleich, den Zugewinnausgleich und den nachehelichen Unterhalt. Die Finanzverwaltung lässt den Abzug der Kosten nur insoweit zu, wie diese auf die Ehescheidung und den Versorgungsausgleich entfallen. Soweit die Aufwendungen auf die Regelung der Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich) und der Unterhaltsansprüche entfallen, wird der Abzug regelmäßig versagt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass die gesamten Aufwendungen in vollem Umfang als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können.

Mit der Entscheidung stellt sich das Finanzgericht zugleich gegen einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung, wonach ein vollständigen Abzug der Zivilprozesskosten bei Ehescheidungen nicht zugelassen wird.

### ***Kein Sonderausgabenabzug für Schulgeld im Drittland***

Das an eine schweizerische Privatschule gezahlte Schulgeld kann in Deutschland nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Ein Abzug des Schulgelds als außergewöhnliche Belastung scheidet ebenfalls aus. Das entschied der Bundesfinanzhof.

Grundsätzlich können 30 % des Schulgelds für den Besuch einer Ersatz- oder Ergänzungsschule als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt wegen der europäischen Grundfreiheiten auch für im EU-/EWR-Ausland gelegene Privatschulen. Die Schule befand sich aber in der Schweiz und damit weder in der EU noch im EWR. Den Sonderausgabenabzug gibt es nur, wenn ein Anspruch auf Gleichbehandlung mit den EU/EWR-Staaten besteht. Dieser ergab sich weder aus der europäischen Kapitalverkehrsfreiheit noch aus dem Freizügigkeitsabkommen.

### ***Kosten für zweisprachigen Kindergarten abziehbar***

Der Begriff „Kinderbetreuung“ ist weit zu fassen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt. Hierzu gehört nicht nur die Beaufsichtigung und Betreuung, sondern auch damit zusammenhängende pädagogisch sinnvolle Gestaltungen.

In dem entschiedenen Fall besuchten Kinder einen deutsch-französischen Kindergarten. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu und vertrat die Ansicht, es handele sich vorrangig um einen Unterricht zur Vermittlung von Sprachfähigkeiten.

Das Gericht macht dagegen deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob allgemeine oder besondere Fähigkeiten vermittelt werden. Steht die Vermittlung besonderer Fähigkeiten nicht im Vordergrund, ist dies als unselbständiger Bestandteil der Betreuung anzusehen.

### **Reichensteuer für das Jahr 2007 verfassungswidrig?**

Der seit 2007 auf Einkommen über 250 TEUR erhobene Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer von 45% („Reichensteuer“) ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf teilweise verfassungswidrig.

Das Finanzgericht hat die Frage einer möglichen verfassungswidrigen Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen im Jahr 2007 zur Klärung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Hinweis: Seit 2008 unterliegen alle Steuerpflichtigen, egal welche Einkünfte sie erzielen, bei entsprechend hohem Einkommen der Reichensteuer.

### **Verfassungsmäßige Zweifel an den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften bleiben**

Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines Unternehmens bestimmte Teile der Aufwendungen für Schuldzinsen, Mieten und Pachten, Lizenzgebühren u. a. hinzuzurechnen. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer.

Streitig war bereits die Frage, ob die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verfassungsgemäß ist. Das Finanzgericht Münster bejaht die Verfassungsmäßigkeit, anderer Auffassung ist das Finanzgericht Hamburg. Über das Urteil des Finanzgerichts Münster muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg liegt dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Beurteilung vor.

Ein weiterer Teil dieser Hinzurechnungsvorschriften wird nun vom Sächsischen Finanzgericht als verfassungswidrig eingestuft. Der daraufhin angerufene Bundesfinanzhof hat beschlossen, die Entscheidung bis zur Beurteilung des Vorlagebeschlusses des Finanzgerichts Hamburg durch das Bundesverfassungsgericht zurückzustellen.

Entgegen dieser Meinung hat nunmehr ein anderer Senat des Bundesfinanzhofs keine ernsthaften Zweifel an den fraglichen Hinzurechnungsvorschriften. Er hat aus diesem Grund einen bereits vom Finanzgericht Köln abgelehnten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Gewerbesteuerermessbescheids abgelehnt.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Angesichts der anhaltenden Unklarheit wird die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nunmehr nur noch vorläufig erfolgen.

### **Keine gewerbsteuerliche Berücksichtigung von Anlaufverlusten bei Personengesellschaften**

Die Gewerbesteuerpflicht für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften beginnt, wenn alle Voraussetzungen zur Führung eines Gewerbebetriebs erfüllt und der Betrieb in Gang gesetzt worden ist. Aufwendungen während einer Anlaufphase vor der eigentlichen Geschäftseröffnung sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende Gewinn.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Anlaufkosten einer neu gegründeten GmbH & Co. KG nicht anerkannt. Nach der Errichtung der Gesellschaft am 16. Juni und Eintragung in das Handelsregister am 8. August wurde ab dem 15. Oktober der Mietvertrag für die Geschäftsräume abgeschlossen. Ab dem 20. Oktober hat der angestellte Betriebsleiter seine Arbeit aufgenommen. Die Ladeneröffnung erfolgte im Februar des Folgejahrs.

Die im Jahr der Vorbereitungsphase insgesamt angefallenen Aufwendungen sind im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Behandlung gewerbsteuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden.

### **Aufteilungsmaßstab für Vorsteuern bei gemischt genutzten Gebäuden**

Bei sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäuden ist die Vorsteuer aufzuteilen. Nach deutscher Auslegung im Umsatzsteuergesetz ergibt sich der Aufteilungsschlüssel aus den anteiligen Gebäudeflächen. Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Die in Deutschland vertretene Auffassung widerspricht nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes den europäischen Bestimmungen. Danach hat eine Vorsteueraufteilung vorrangig nach dem Verhältnis der Umsätze zu erfolgen. Ein davon abweichender Aufteilungsmaßstab ist nur zugelassen, wenn dadurch eine präzisere Aufteilung der Vorsteuerbeträge möglich wird. Die in Deutschland angewandte Aufteilungsmethode nach Flächenanteilen ist folglich lediglich in Ausnahmefällen anwendbar. Da die Umsatzsteuerrichtlinie grundsätzlich von allen Vertragsstaaten anzuwenden ist, kann sich jeder deutsche Unternehmer direkt auf die Anwendung dieser Rechtsvorschrift berufen.

### **Bei Lebensmittelspenden an Tafeln fällt keine Umsatzsteuer an**

Bisher mussten Unternehmer, die Lebensmittel an die Tafeln gespendet hatten, damit rechnen, dass sie für diese Sachspenden Umsatzsteuer zahlen sollten.

Nunmehr haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass Lebensmittelspenden an wohltätige Einrichtungen zur Weitergabe an bedürftige Menschen nicht der Umsatzsteuer unterliegen, sofern auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichtet wird. Man geht davon aus, dass begrenzt haltbare Lebensmittel nach Ladenschluss einen Wert von 0 € haben.

### **Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann umsatzsteuerfrei, wenn Steuerbefreiung auf unmittelbarer Berufung auf EU-Recht beruht**

Erwirbt ein Unternehmer Gegenstände, mit denen er anschließend nach nationalem Recht steuerfreie Umsätze ausführt, kann er im Regelfall die auf dem Einkauf lastende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. In diesen Fällen unterliegt allerdings auch die spätere Veräußerung der Gegenstände nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Veräußerung gebrauchter Gegenstände auch dann steuerfrei ist, wenn die Steuerfreiheit der mit diesen Gegenständen (hier: Glücksspielautomaten) ausgeführten Umsätze sich nicht aus dem nationalen Recht, sondern daraus ergibt, dass der Unternehmer sich auf die Steuerfreiheit nach EU-Recht beruft. Die nationale Befreiungsvorschrift erfasse nach ihrem Wortlaut diese Fälle zwar nicht, ihre Anwendung auch auf diese Fälle ergebe sich aber aus ihrem Sinn und Zweck, die Veräußerung nur dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Einkauf zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.

### **Betreuungsgeld**

Eltern, die für ihre ein- bis zweijährigen Kinder keine öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten ab August 2013 100 €, ab 2014 150 € monatlich. Ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld ist nicht möglich. Der Betrag wird auf Hartz-IV-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Bezugsberechtigt sind Eltern, deren Kinder nach dem 31.07.2012 geboren sind.

### **Überschuldung bleibt dauerhaft bei positiver Fortführungsprognose insolvenzrechtlich unbeachtlich**

Nach der Insolvenzordnung ist bei juristischen Personen sowie haftungsbeschränkten Gesellschaften unter anderem die Überschuldung Insolvenzgrund. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist im Jahr 2008 zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkrise der Überschuldungsbegriff dadurch entschärft worden, dass Überschuldung nur noch dann beachtlich war, wenn keine positive Fortführungsprognose vorlag. Dieser Ausnahmetatbestand war befristet bis Ende 2013 eingeführt worden.

Der Gesetzgeber hat nunmehr beschlossen, die Befristung aufzuheben und damit Unternehmen dauerhaft bei Überschuldung durch eine positive Fortführungsprognose von einer Insolvenzantragspflicht zu schützen.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze::

| Zeitraum              | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|-----------------------|---------------|-----------------|---|
| 01.01. bis 30.06.2012 | 0,12 %        | 5,12 %          | 8,12 %  |
| 01.07. bis 31.12.2012 | 0,12 %        | 5,12 %          | 8,12 %  |
| 01.01. bis 30.06.2013 | -0,13 %       | 4,87 %          | 7,87 %  |